

Information und Merkblatt zu Ihrer Kreditkarte

Stand: 15. Mai 2020

Ihr Vertragspartner:
Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
(nachfolgend „Bank“ genannt)

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen und Hinweise enthalten die Informationen nach Art. 248 § 3 in Verbindung mit §§ 4 bis 9 EGBGB. Diese Informationen gelten bis auf weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

A Allgemeine Informationen zur Bank

1 Anschrift der Bank

Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
Friedrich-Ebert-Allee 114–126
53113 Bonn

Zuständiger Standort für die Postbank Card (Debitkarte),
Mastercard und Visa Card (Kreditkarten)

Postbank Card Service
Überseering 26
22297 Hamburg

2 Zuständige Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße
108, 53117 Bonn (Internet: www.bafin.de)
Europäische Zentralbank, Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt
am Main

3 Eintragung (der Hauptniederlassung) im Handelsregister

HRB 30000 Amtsgericht Frankfurt am Main

4 Kommunikation mit der Bank

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist deutsch.

5 Rechtsordnung/Gerichtsstand

Auf den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung findet vorbehaltlich der in Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) geregelten Ausnahmen deutsches Recht Anwendung. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

6 Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675 c bis 676 c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: 030 1663 – 3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

B Informationen zur Mastercard und zur Visa Card

Die Mastercard und die Visa Card (nachfolgend „Kreditkarte“) werden auf der Grundlage eines eigenständigen Zahlungsdiensterrahmenvertrages mit der Bank ausgegeben.

1 Wesentliche Leistungsmerkmale des Zahlungsdiensterrahmenvertrages

1.1 Die Bank stellt Ihnen die Kreditkarte als Zahlungsinstrument zur Verfügung; zusätzlich erhalten Sie als persönliches Sicherheitsmerkmal eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), die bei der Nutzung von Geldautomaten einzugeben ist. Einzelheiten zu den Einsatzmöglichkeiten der Kreditkarte entnehmen Sie bitte den Besonderen Bedingungen Postbank – Mastercard und Visa Card (Kreditkarte) – .

Es besteht die Möglichkeit, mit der Bank Betragsobergrenzen für die Nutzung der Kreditkarte zu vereinbaren.

Durch Einsatz der Kreditkarte zu Bezahlzwecken erteilen Sie der Bank einen Zahlungsauftrag. Die Bank wird die bei der Benutzung der Kreditkarte entstandenen Forderungen der Mastercard/Visa Card-Vertragsunternehmen begleichen und dem Betreiber von Geldautomaten den unter Nutzung der Kreditkarte ausgezahlten Geldbetrag erstatten. Sie sind Ihrerseits verpflichtet, der Bank die entsprechenden Beträge zu erstatten.

1.2 Die Bank stellt Ihnen den Forderungsbetrag in einer monatlichen Kreditkartenabrechnung in Rechnung. Der dort ausgewiesene Betrag ist, soweit wir nichts anderes mit Ihnen vereinbart haben, zur sofortigen Zahlung fällig. Für Teilnehmer am Kreditkarten Online-Service hält die Bank die monatliche Kreditkartenabrechnung über die Internet-Adresse (www.postbank.de) zur Einsichtnahme bereit. Die monatliche Übersendung der Kreditkartenabrechnung entfällt in diesem Falle.

1.3 Sonstige Einzelheiten zur Nutzung der Kreditkarte finden Sie in den Besonderen Bedingungen Postbank – Mastercard und Visa Card (Kreditkarte) – .

Dort finden Sie u.a. Regelungen zu

- der Art und Weise der Zustimmung zur Ausführung eines Zahlungsauftrags und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags,
- dem Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt,
- Ausführungsfristen,
- der sicheren Verwahrung des Zahlungsinstruments,
- der Befugnis der Bank, das Zahlungsinstrument zu sperren,
- Ihren Informationspflichten,
- Ihrer Haftung und zu etwaigen Ausschlussfristen

sowie zu Änderungen der Besonderen Bedingungen Postbank – Mastercard und Visa Card (Kreditkarte) – .

2 Kündigung des Zahlungsdiensterrahmenvertrages

Sie können den Zahlungsdiensterrahmenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Bank ist berechtigt, den Zahlungsdiensterrahmenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten oder aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Weitere Einzelheiten können Sie Nr. 20 der Besonderen Bedingungen Postbank – Mastercard und Visa Card (Kreditkarte) – entnehmen.

3 Entgelte und Wechselkurse

Die für die Nutzung der Kreditkarte zu entrichtenden Entgelte sowie Bestimmungen zu den Wechselkursen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank.

Postbank Kreditkarten

Ihr Vertragspartner:
Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
 (nachfolgend „Bank“ genannt)

Karteninhaber/Karteninhaber

Meine persönlichen Angaben Frau Herr

sämtliche Vornamen akademischer Grad

Name

Straße, Hausnummer

Bitte füllen Sie den Auftrag in Druckbuchstaben aus.

Postleitzahl Ort

Geburtsdatum Geburtsort

ggf. Geburtsname Staatsangehörigkeit

(freiwillige Angabe) Telefon Vorwahl Rufnummer

Zusatzfrage USA Ich bin in den USA geboren.
 Ich habe die Staatsangehörigkeit der USA.

Sofern keines dieser Felder angekreuzt ist, bestätige ich, dass ich weder in den USA geboren bin noch die US-Staatsangehörigkeit besitze.

Steuerpflicht Ich bin ausschließlich in Deutschland steuerpflichtig:
 ja Steuer-Identifikationsnummer (TIN)

Ggf. Grund, weshalb keine TIN vorhanden ist:
 Die TIN ist dem Kunden nicht bekannt.
 Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite/Folgeseite!
 nein

Hinweis
 Die folgenden Angaben sind nur notwendig, wenn Sie eine Hauptkarte bestellen.

Meine Adresse hat sich innerhalb der letzten 3 Jahre geändert.

nein ja, sie lautete:

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort

Ich bin Selbstständige/r. Angestellte/r. Arbeiter/in.
 Beamtin/Beamter/Angestellte/im öffentlichen Dienst.
 in Ausbildung. im Ruhestand. arbeitslos.
 Sonstiges.

Ich bin wie folgt tätig:
 Beruf Branche

Ich bin beim derzeitigen Arbeitgeber beschäftigt seit: Datum

Ich bin verheiratet. verpartnert. ledig.
 verwitwet. geschieden. getrennt lebend.

Mein monatliches Nettoeinkommen beträgt: EUR

Beratung und Information per Telefon und/oder per E-Mail Ja, ich möchte über aktuelle Angebote zu Produkten und Services der Bank sowie der Gesellschaften Postbank Filialvertrieb AG, Postbank Finanzberatung AG zu den Themen Haus, Geld, Vorsorge per Telefon beraten und informiert werden.

Telefon Vorwahl Rufnummer

Sie erreichen mich (Tag, Uhrzeit):

per E-Mail beraten und informiert werden.
 E-Mail-Adresse

Ich willige ein, dass mich Berater der Bank und Berater der Gesellschaften Postbank Filialvertrieb AG, Postbank Finanzberatung AG entsprechend kontaktieren und hierzu die erforderlichen Kontaktdaten erhalten.

Die vorstehenden Einwilligungen sind freiwillig und keine Voraussetzung für die vertragsgemäße Beratung im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung.

Die Einwilligungen können ohne Einfluss auf den Vertrag jederzeit auch einzeln für die Zukunft widerrufen werden.

Auftrag Kreditkarte Ich möchte eine neue Postbank Visa Card
 Postbank Mastercard
 Postbank Visa Card GOLD
 Postbank Visa Card PLATINUM
 Postbank Visa Card Prepaid

Hinweis
 Sofern die gewünschte Postbank Kreditkarte aus Bonitätsgründen nicht vergeben werden kann, stellen wir für Sie eine Postbank Visa Card Prepaid aus.

Ich wünsche keine Postbank Visa Card Prepaid.
 Bei einer Postbank Visa Card Prepaid sind Verfügungen mit der Karte nur möglich, wenn der Karteninhaber im Zeitpunkt der beabsichtigten Verfügung ausreichendes Guthaben auf dem Kreditkartenkonto unterhält.

Wenn Sie eine Haupt- und Zusatzkarte möchten, füllen Sie bitte zwei Formulare aus. Weitere Formulare erhalten Sie in den Filialen der Postbank Filialvertrieb AG, in den Filialen der Deutsche Post AG, die Postbank Dienstleistungen anbieten oder beim Direkt-Service unter 0228 5500 5500.

Ich möchte eine Zusatzkarte zu folgender

Hauptkartennummer

Hauptkarteninhaber: Vorname

Hauptkarteninhaber: Name

Geburtsdatum

Motiv-Nr.



Postbank Kreditkarten

Teilzahlungsfunktion Ja, ich möchte für meine Kreditkarte die Teilzahlungsfunktion nutzen. Besteht am Monatsende ein Sollsaldo auf meinem Kreditkartenkonto, sollen

5 %, 10 %, 20 %, 50 %, mind. 25 EUR

vom Bankkonto eingezogen werden. Sofern ich kein Feld ankreuze, werden 20% eingezogen. Bitte senden Sie mir ein Angebot.

Hinweis

Alle Informationen zur Teilzahlungsfunktion finden Sie im Angebot, das wir Ihnen in den nächsten Tagen zusenden. Bitte senden Sie das Angebot unterschrieben an uns zurück, damit wir die Teilzahlungsfunktion für ihre Kreditkarte aktivieren können.

Nein, ich möchte die Teilzahlungsfunktion nicht nutzen.

Kreditkarten Online-Service Für Teilnehmer des Verfahrens „Postbank Online-Banking“ wird die monatliche Kreditkartenabrechnung über die Internet-Adresse www.postbank.de zur Einsichtnahme bereit gehalten. Vor jeder Anfrage hat der Karteninhaber die im Rahmen des Verfahrens „Postbank Online-Banking“ genutzten personalisierten Sicherheitsmerkmale (z. B. PIN oder Passwort) einzugeben. Der monatliche Versand der Kreditkartenabrechnung entfällt.

Für Postbank Visa Card Prepaid wird die monatliche Kreditkartenabrechnung ausschließlich online zur Einsichtnahme bereit gehalten. Der monatliche Versand der Kreditkartenabrechnung entfällt.

Ich habe kein Postbank Girokonto, möchte aber den Kreditkarten Online-Service nutzen.

Ich habe ein Postbank Girokonto und möchte am Postbank Online-Banking teilnehmen.

mobileTAN Ich kann das mobileTAN-Verfahren nutzen, um ein Sicherheitsverfahren (z. B. BestSign) im Postbank Online-Banking zu aktivieren.

Geben Sie die Mobilfunknummer eines in Deutschland ansässigen Mobilfunkanbieters an.

Mobilfunknummer

Sofern Sie noch keine Postbank ID besitzen, wird Ihnen Ihre initiale Postbank ID an diese Mobilfunknummer zugesandt.

Weitere Informationen finden Sie unter www.postbank.de/sicherheitsverfahren.

Zahlung der Kreditkartenumsätze Ich möchte die Kreditkartenumsätze wie folgt begleichen:

Ich beauftrage Sie, die Kreditkartenumsätze vom nachstehenden **Girokonto der Bank** umzubuchen.

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats **Zahlung von einem bei einem anderen Kreditinstitut geführten Konto**

Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG, Friedrich-Ebert-Allee 114–126, 53113 Bonn.
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE19AWL00000106424

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Bank, die Kartenumsätze/Entgelte von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Bank auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen die Erstattung des Betrages verlangen. Die Frist beginnt mit dem Datum der Abbuchung. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Postbank Visa Card Prepaid Entgelte und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Prepaid-Kreditkartenvertrag anfallen, werden mit dem vorhandenen Prepaid-Guthaben verrechnet. Sollte das vorhandene Guthaben nicht ausreichen, wird die Restschuld dem Postbank Girokonto lastgebucht oder im Rahmen des erteilten SEPA-Lastschriftmandats vom Fremdbankkonto eingezogen.

Erklärung zum Geldwäschegesetz Ich handle im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder). Mir ist bekannt, dass die Bank den Kontovertrag nur bei eigenem wirtschaftlichen Interesse des Kunden abschließt.

Gemäß dem Geldwäschegesetz bin ich verpflichtet, etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Bank gemachten Pflichtangaben dieser unverzüglich anzuzeigen.

Postbank Kreditkarten

Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die Bank übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit die Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Datenübermittlung an infoscore und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die Bank übermittelt Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung, dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten an die **infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden**. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i.S.d. Art. 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO“), d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie in der Anlage beziehungsweise unter www.finance.arvato.com/icdinfoblatt.

Der Kunde befreit die Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Einwilligungserklärung zur Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Beratung und Betreuung in der Deutsche Bank AG

Die Bank sowie die folgenden Gesellschaften Postbank Finanzberatung AG, BHW Bausparkasse AG, Postbank Immobilien GmbH bieten ihren Kunden eine umfassende Beratung und Betreuung rund um die Themen Geld, Haus, Vorsorge.

Um diese Beratung – auch über den Zweck des jeweils abgeschlossenen Vertrages hinaus – in allen Fragen zu Finanzdienstleistungen zu ermöglichen, bin ich damit einverstanden, dass die Bank den unten aufgeführten Gesellschaften die dafür erforderlichen Angaben zur dortigen Datenverarbeitung und Nutzung übermittelt.

Soweit die genannten Gesellschaften zu diesem Zweck Berater einsetzen, die ausschließlich für die Bank oder eine der folgenden Gesellschaften Postbank Finanzberatung AG, BHW Bausparkasse AG, Postbank Immobilien GmbH tätig sind, können diese Angaben zum gleichen Zweck auch an diese zuständigen Berater zur dortigen Datenverarbeitung und Nutzung übermittelt werden.

Übermittelt werden dürfen:

- Personalien (Name, Anschrift, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf oder vergleichbare Daten)
- Kontokorrent (Saldo), eingeräumte Kontoüberziehung (Limit oder vergleichbare Daten)
- Karten (Produkt/Anzahl oder vergleichbare Daten)
- Einlagen (Produktart, Guthaben, Verzinsung, Laufzeit oder vergleichbare Daten)
- Kredite (Produktart, Verzinsung, Laufzeit oder vergleichbare Daten)
- Verwahrungsgeschäfte (Kurswert oder vergleichbare Daten)

Beschränkt auf diesen Zweck entbinde ich die Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Hiermit verbunden ist jedoch keine generelle Befreiung vom Bankgeheimnis.

Gesellschaften im Sinne dieser Einwilligung sind:

Postbank Finanzberatung AG,
BHW Bausparkasse AG,
Postbank Immobilien GmbH.

Wird der Kreis der oben aufgeführten Gesellschaften erweitert, wird mir dies schriftlich bekannt gegeben. Meine Genehmigung der Änderungen gilt erst dann als erteilt, wenn ich nicht Widerspruch erhebe. Ich muss den Widerspruch innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dem im Absender genannten Unternehmen mitteilen. Das jederzeitige Widerspruchsrecht für die Zukunft bleibt hiervon unberührt.

Bei Bekanntgabe der Erweiterung der Gesellschaften wird mich die Bank auf mein Widerspruchsrecht und die Folge der Nichtausübung erneut hinweisen.

Ja, ich bin einverstanden.

Die vorstehende Einwilligung ist freiwillig und keine Voraussetzung für die vertragsgemäße Beratung im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung. Die Einwilligung kann ohne Einfluss auf den Vertrag jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Stand: Mai 2020

Postbank Kreditkarten

Hinweise

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite/Folgesseite, insbesondere zur Kirchensteuer.

Sie haben bereits ein Anlage- oder Girokonto bei der Bank

Besondere Bedingungen Die Visa Card/Mastercard soll im Rahmen der für die bestehende Geschäftsverbindung geltenden Besonderen Bedingungen Postbank – Mastercard und Visa Card (Kreditkarte) – ausgestellt werden.

Sie haben noch kein Anlage- oder Girokonto bei der Bank

Allgemeine Geschäftsbedingungen Für die Geschäftsverbindung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Postbank.

Ergänzend gelten die Besonderen Bedingungen Postbank – Mastercard und Visa Card (Kreditkarte) –. Sie können den Wortlaut dieser Bedingungen in den Filialen der Postbank Filialvertrieb AG und in den Filialen der Deutsche Post AG, die Postbank Dienstleistungen anbieten einsehen. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Bedingungen gerne zu.

Die Partnerfilialen der Deutsche Post AG mit Postbank Logo in der Außenkennzeichnung sowie die Filialen der Postbank Filialvertrieb AG nehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Aufgaben (Beratung, Betreuung, Werbung, Vertrieb) für die Bank wahr.

Datum | Ort

Karteninhaber/in
X

Hauptkarteninhaber/in
X

Wir bedanken uns für Ihren Auftrag.

Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der Bank gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Postbank und das Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen besondere Bedingungen. Sie enthalten Abweichungen oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Postbank. Hierzu gehören insbesondere die Besonderen Bedingungen Postbank für die Bereitstellung von Kontoauszugsinformationen, für den Überweisungsverkehr, für Echtzeitüberweisungen, für terminierte Überweisungen, für geduldete Überziehungen, für Zahlungsanweisungen (Inland), für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren, für die Postbank Card (Debitkarte), für die Mastercard und Visa Card (Kreditkarte), für das Postbank Online-Banking, für das Postbank Telefon-Banking, für den Scheckverkehr, für Tagesgeldkonten, für Fremdwährungskonten, für Postbank Sparbuch 3000 plus, für Postbank Kapital plus, für Postbank Gewinn-Sparen, für Postbank Aktiv-Sparen und die Bedingungen für den Sparverkehr Postbank.

Sie können den Wortlaut dieser Bedingungen bei der Bank und in den Partnerfilialen der Deutsche Post AG, die Dienstleistungen der Bank anbieten, oder im Internet unter www.postbank.de einsehen.

Auf Wunsch senden wir Ihnen die Bedingungen gerne zu.

Hinweise zur Erhebung der Steuer-Identifikationsnummer (TIN) bzw. der Wirtschafts-Identifikationsnummer (WID) / Steuernummer (St.-Nr.)

Seit 2018 sind alle Banken gesetzlich nach § 154 Abgabenordnung (AO) verpflichtet, bestimmte Daten für jeden Kontoinhaber sowie jeden anderen Verfügungsberechtigten und jeden wirtschaftlich Berechtigten zu erheben und aufzuzeichnen. Bei natürlichen Personen muss u.a. die Steuer-ID nach § 139b AO und bei nicht natürlichen Personen die Wirtschafts-ID oder ersatzweise die Steuernummer nach § 139c AO zum betroffenen Kontoinhaber vorliegen.

Der Kontoinhaber sowie gegebenenfalls für ihn handelnde Personen haben dem Kreditinstitut die Steuer-ID bzw. Wirtschafts-ID unverzüglich mitzuteilen und im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

Falls Sie als Kunde bei Vertragsabschluss Ihre Steuer-ID nicht zur Hand haben, teilen Sie uns diese bitte spätestens 14 Tage nach Vertragsabschluss schriftlich mit (Mitwirkungspflicht). Sollten Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen und kann die Bank Ihre Steuer-ID auch nicht aus anderem Anlass rechtmäßig erfassen, kann die Bank im Wege des maschinellen Anfrageverfahren die Steuer-ID für natürliche Personen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erfragen.

Sofern die zu erhebenden Daten aufgrund unzureichender Mitwirkung des Vertragspartners und ggf. für ihn handelnde Personen nicht ermittelt werden können, sind wir verpflichtet dies festzuhalten und dem BZSt dies mitzuteilen.

Hinweis zur Kirchensteuer

Finanzinstitute sind künftig gesetzlich verpflichtet, bei kapitalertragsteuerpflichtigen Erträgen die Kirchensteuer einzubehalten. Die für den automatisierten Kirchensteuerabzug notwendigen kundenindividuellen Daten fragen wir direkt beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ab. Kunden, die der Weitergabe ihrer Informationen zur Religionszugehörigkeit widersprechen wollen, müssen dies bis zwei Monate vor der Abfrage beim BZSt erklären. Die Bank wird 2 ½ Monate nach Produktabschluss die Anlassabfrage starten. Sie haben ferner jährlich bis zum 30.06. eines Jahres die Möglichkeit, jeweils für das Folgejahr zu widersprechen. Der Widerspruch hat nach amtlichem Muster gegenüber dem BZSt zu erfolgen. Der Vordruck steht auf www.formulare-bfinv.de. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt ein Einbehalt von Kirchensteuer durch die Bank. Zugleich besteht die Verpflichtung des Kunden, eine Steuererklärung abzugeben. Informationen erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Künpe 1, 53225 Bonn oder im Internet unter www.bzst.de.

Informationsbogen für den Einleger

Persönliche Daten	Name, Vorname
	Geburtsdatum
	Kontonummer

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes über die **gesetzliche Einlagensicherung**. **Außerdem** sind Einlagen durch den **Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken** geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Einlagen bei der Deutsche Bank AG sind geschützt durch:
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH¹

Sicherungsobergrenze:

100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut²

Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts

Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG

DSL Bank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG

FYRST

maxblue

Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:

Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR²

Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:

Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger³

Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:

7 Arbeitstage⁴

Währung der Erstattung:

Euro

Kontaktdaten:

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH

Burgstraße 28

10178 Berlin

Deutschland

Postanschrift:

Postfach 110448

10834 Berlin

Telefon: 030 590011960

E-Mail: info@edb-banken.de

Weitere Informationen: www.edb-banken.de

Datum	Ort

Unterschrift/en

Empfangsbestätigung durch den Einleger

Empfangsbestätigung durch ggf. weitere Einleger
(z. B. bei Personenmehrheiten)

Empfangsbestätigung durch den Einleger

Empfangsbestätigung durch den Einleger

Empfangsbestätigung durch den Einleger

Zusätzliche Informationen
(für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

¹ Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.

² Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die Deutsche Bank AG ist auch unter den Namen Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG und DSL Bank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG, FYRST und maxblue tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100.000 EUR gedeckt ist.

³ Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich unter <http://www.edb-banken.de>.

⁴ Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die:

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH

Burgstraße 28

10178 Berlin

Deutschland

Postanschrift:

Postfach 110448

10834 Berlin

Telefon: 030 590011960

E-Mail: info@edb-banken.de

Weitere Informationen: www.edb-banken.de

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Website der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.



Filialvermerke

Legiti-
mation

Der Auftrag ist eigenhändig unterschrieben von

Vorname/n, Name – wie im Ausweispapier angegeben

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Art und Nummer des Ausweises

Ausstellende Behörde

Ausstellungsort

Ausstellungsdatum

Die Kopie des vorgelegten Legitimationspapiers ist beigefügt.
Sie entspricht dem Original und wurde vom unterzeichnenden
Mitarbeiter erstellt.

Hinweis

Der Vermerk „persönlich bekannt“ ist nicht zulässig.

Gebietszugehörigkeit:

gebietsansässig gebietsfremd

Kopien der Meldebescheinigung und des Aufenthaltsnachweises
sind beigefügt.

Vertriebsschlüssel

Tagesstempel

Unterschrift

X

Postbankvermerke

Diese
Angaben
trägt die
Bank ein

Die Kontoverbindung besteht seit:

Datum

Verfügungsrahmen in EUR

Institutsnummer

Zuständige Mitarbeiterin/Zuständiger Mitarbeiter

Telefon

Vorwahl

Rufnummer

Tagesstempel

Unterschrift

X

Postbank Kreditkarten

Ihr Vertragspartner:
Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
(nachfolgend „Bank“ genannt)

Karteninhaber/Karteninhaber

Meine persönlichen Angaben Frau Herr

sämtliche Vornamen akademischer Grad

Name

Straße, Hausnummer

Bitte füllen Sie den Auftrag in Druckbuchstaben aus. Postleitzahl Ort

Geburtsdatum Geburtsort

ggf. Geburtsname Staatsangehörigkeit

(freiwillige Angabe) Telefon Vorwahl Rufnummer

Zusatzfrage USA Ich bin in den USA geboren.
 Ich habe die Staatsangehörigkeit der USA.

Sofern keines dieser Felder angekreuzt ist, bestätige ich, dass ich weder in den USA geboren bin noch die US-Staatsangehörigkeit besitze.

Steuerpflicht Ich bin ausschließlich in Deutschland steuerpflichtig:
 ja Steuer-Identifikationsnummer (TIN)

Ggf. Grund, weshalb keine TIN vorhanden ist:

Die TIN ist dem Kunden nicht bekannt.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite/Folgeseite!

nein

Hinweis
Die folgenden Angaben sind nur notwendig, wenn Sie eine Hauptkarte bestellen.

Meine Adresse hat sich innerhalb der letzten 3 Jahre geändert.

nein ja, sie lautete:

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort

Ich bin

Selbstständige/r. Angestellte/r. Arbeiter/in.

Beamtin/Beamter/Angestellte/im öffentlichen Dienst.

in Ausbildung. im Ruhestand. arbeitslos.

Sonstiges.

Ich bin wie folgt tätig:

Beruf Branche

Ich bin beim derzeitigen Arbeitgeber beschäftigt seit: Datum

Ich bin verheiratet. verpartnert. ledig.

verwitwet. geschieden. getrennt lebend.

Mein monatliches Nettoeinkommen beträgt: EUR

923 131 000 08.21

Beratung und Information per Telefon und/oder per E-Mail Ja, ich möchte über aktuelle Angebote zu Produkten und Services der Bank sowie der Gesellschaften Postbank Filialvertrieb AG, Postbank Finanzberatung AG zu den Themen Haus, Geld, Vorsorge

per Telefon beraten und informiert werden.

Telefon Vorwahl Rufnummer

Sie erreichen mich (Tag, Uhrzeit):

per E-Mail beraten und informiert werden.

E-Mail-Adresse

Ich willige ein, dass mich Berater der Bank und Berater der Gesellschaften Postbank Filialvertrieb AG, Postbank Finanzberatung AG entsprechend kontaktieren und hierzu die erforderlichen Kontaktdaten erhalten.

Die vorstehenden Einwilligungen sind freiwillig und keine Voraussetzung für die vertragsgemäße Beratung im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung.

Die Einwilligungen können ohne Einfluss auf den Vertrag jederzeit auch einzeln für die Zukunft widerrufen werden.

Auftrag Kreditkarte Ich möchte eine neue

Postbank Visa Card

Postbank Mastercard

Postbank Visa Card GOLD

Postbank Visa Card PLATINUM

Postbank Visa Card Prepaid

Hinweis
Sofern die gewünschte Postbank Kreditkarte aus Bonitätsgründen nicht vergeben werden kann, stellen wir für Sie eine Postbank Visa Card Prepaid aus.

Ich wünsche keine Postbank Visa Card Prepaid.

Bei einer Postbank Visa Card Prepaid sind Verfügungen mit der Karte nur möglich, wenn der Karteninhaber im Zeitpunkt der beabsichtigten Verfügung ausreichendes Guthaben auf dem Kreditkartenkonto unterhält.

Wenn Sie eine Haupt- und Zusatzkarte möchten, füllen Sie bitte zwei Formulare aus. Weitere Formulare erhalten Sie in den Filialen der Postbank Filialvertrieb AG, in den Filialen der Deutsche Post AG, die Postbank Dienstleistungen anbieten oder beim Direkt-Service unter 0228 5500 5500.

Ich möchte eine Zusatzkarte zu folgender

Hauptkartennummer

Hauptkarteninhaber: Vorname

Hauptkarteninhaber: Name

Geburtsdatum

Motiv-Nr.



Postbank Kreditkarten

Teilzahlungsfunktion Ja, ich möchte für meine Kreditkarte die Teilzahlungsfunktion nutzen. Besteht am Monatsende ein Sollsaldo auf meinem Kreditkartenkonto, sollen

5%, 10%, 20%, 50%, mind. 25 EUR

vom Bankkonto eingezogen werden. Sofern ich kein Feld ankreuze, werden 20% eingezogen. Bitte senden Sie mir ein Angebot.

Hinweis

Alle Informationen zur Teilzahlungsfunktion finden Sie im Angebot, das wir Ihnen in den nächsten Tagen zusenden. Bitte senden Sie das Angebot unterschrieben an uns zurück, damit wir die Teilzahlungsfunktion für ihre Kreditkarte aktivieren können.

Nein, ich möchte die Teilzahlungsfunktion nicht nutzen.

Kreditkarten Online-Service Für Teilnehmer des Verfahrens „Postbank Online-Banking“ wird die monatliche Kreditkartenabrechnung über die Internet-Adresse www.postbank.de zur Einsichtnahme bereit gehalten. Vor jeder Anfrage hat der Karteninhaber die im Rahmen des Verfahrens „Postbank Online-Banking“ genutzten personalisierten Sicherheitsmerkmale (z. B. PIN oder Passwort) einzugeben. Der monatliche Versand der Kreditkartenabrechnung entfällt.

Für Postbank Visa Card Prepaid wird die monatliche Kreditkartenabrechnung ausschließlich online zur Einsichtnahme bereit gehalten. Der monatliche Versand der Kreditkartenabrechnung entfällt.

Ich habe kein Postbank Girokonto, möchte aber den Kreditkarten Online-Service nutzen.

Ich habe ein Postbank Girokonto und möchte am Postbank Online-Banking teilnehmen.

mobileTAN Ich kann das mobileTAN-Verfahren nutzen, um ein Sicherheitsverfahren (z. B. BestSign) im Postbank Online-Banking zu aktivieren.

Geben Sie die Mobilfunknummer eines in Deutschland ansässigen Mobilfunkanbieters an.

Mobilfunknummer Vorwahl | Rufnummer
| | | | | | | | | | | | | | | | | |

Sofern Sie noch keine Postbank ID besitzen, wird Ihnen Ihre initiale Postbank ID an diese Mobilfunknummer zugesandt.

Weitere Informationen finden Sie unter www.postbank.de/sicherheitsverfahren.

Zahlung der Kreditkartenumsätze Ich möchte die Kreditkartenumsätze wie folgt begleichen:

Ich beauftrage Sie, die Kreditkartenumsätze vom nachstehenden **Girokonto der Bank** umzubuchen.

IBAN
| | | | | | | | | | | | | | | | | |

Name, Vorname der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers

Kontoinhaberin/Kontoinhaber: Unterschrift

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats Zahlung von einem bei einem anderen Kreditinstitut geführten Konto

Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG, Friedrich-Ebert-Allee 114–126, 53113 Bonn.
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE19AWL00000106424

Mandatsreferenz
| | | | | | | | | |

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Bank, die Kartenumsätze/Entgelte von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Bank auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen die Erstattung des Betrages verlangen. Die Frist beginnt mit dem Datum der Abbuchung. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bezeichnung/Name, Vorname der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers

Straße, Hausnummer

Postleitzahl | Ort
| | | | | | | | | |

IBAN
| | | | | | | | | | | | | | | | | |

noch IBAN
| | | | | | | | | | | | | | | | | |

BIC
| | | | | | | | | | | | | | | | | |

Kreditinstitut

Datum | Ort
| | | | | | | | | |

Kontoinhaberin/Kontoinhaber: Unterschrift

X

Postbank Visa Card Prepaid Entgelte und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Prepaid-Kreditkartenvertrag anfallen, werden mit dem vorhandenen Prepaid-Guthaben verrechnet. Sollte das vorhandene Guthaben nicht ausreichen, wird die Restschuld dem Postbank Girokonto lastgebucht oder im Rahmen des erteilten SEPA-Lastschriftmandats vom Fremdbankkonto eingezogen.

Erklärung zum Geldwäschegesetz Ich handle im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder). Mir ist bekannt, dass die Bank den Kontovertrag nur bei eigenem wirtschaftlichen Interesse des Kunden abschließt.

Gemäß dem Geldwäschegesetz bin ich verpflichtet, etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Bank gemachten Pflichtangaben dieser unverzüglich anzuzeigen.

Postbank Kreditkarten

Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die Bank übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit die Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Datenübermittlung an infoscore und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die Bank übermittelt Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung, dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten an die **infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden**. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i.S.d. Art. 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO“), d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie in der Anlage beziehungsweise unter www.finance.arvato.com/icdinfoblatt.

Der Kunde befreit die Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Einwilligungserklärung zur Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Beratung und Betreuung in der Deutsche Bank AG

Die Bank sowie die folgenden Gesellschaften Postbank Finanzberatung AG, BHW Bausparkasse AG, Postbank Immobilien GmbH bieten ihren Kunden eine umfassende Beratung und Betreuung rund um die Themen Geld, Haus, Vorsorge.

Um diese Beratung – auch über den Zweck des jeweils abgeschlossenen Vertrages hinaus – in allen Fragen zu Finanzdienstleistungen zu ermöglichen, bin ich damit einverstanden, dass die Bank den unten aufgeführten Gesellschaften die dafür erforderlichen Angaben zur dortigen Datenverarbeitung und Nutzung übermittelt.

Soweit die genannten Gesellschaften zu diesem Zweck Berater einsetzen, die ausschließlich für die Bank oder eine der folgenden Gesellschaften Postbank Finanzberatung AG, BHW Bausparkasse AG, Postbank Immobilien GmbH tätig sind, können diese Angaben zum gleichen Zweck auch an diese zuständigen Berater zur dortigen Datenverarbeitung und Nutzung übermittelt werden.

Übermittelt werden dürfen:

- Personalien (Name, Anschrift, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf oder vergleichbare Daten)
- Kontokorrent (Saldo), eingeräumte Kontoüberziehung (Limit oder vergleichbare Daten)
- Karten (Produkt/Anzahl oder vergleichbare Daten)
- Einlagen (Produktart, Guthaben, Verzinsung, Laufzeit oder vergleichbare Daten)
- Kredite (Produktart, Verzinsung, Laufzeit oder vergleichbare Daten)
- Verwahrungsgeschäfte (Kurswert oder vergleichbare Daten)

Beschränkt auf diesen Zweck entbinde ich die Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Hiermit verbunden ist jedoch keine generelle Befreiung vom Bankgeheimnis.

Gesellschaften im Sinne dieser Einwilligung sind:

Postbank Finanzberatung AG,
BHW Bausparkasse AG,
Postbank Immobilien GmbH.

Wird der Kreis der oben aufgeführten Gesellschaften erweitert, wird mir dies schriftlich bekannt gegeben. Meine Genehmigung der Änderungen gilt erst dann als erteilt, wenn ich nicht Widerspruch erhebe. Ich muss den Widerspruch innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dem im Absender genannten Unternehmen mitteilen. Das jederzeitige Widerspruchsrecht für die Zukunft bleibt hiervon unberührt.

Bei Bekanntgabe der Erweiterung der Gesellschaften wird mich die Bank auf mein Widerspruchsrecht und die Folge der Nichtausübung erneut hinweisen.

Ja, ich bin einverstanden.

Die vorstehende Einwilligung ist freiwillig und keine Voraussetzung für die vertragsgemäße Beratung im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung. Die Einwilligung kann ohne Einfluss auf den Vertrag jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Stand: Mai 2020

Postbank Kreditkarten

Hinweise

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite/Folgesseite, insbesondere zur Kirchensteuer.

Sie haben bereits ein Anlage- oder Girokonto bei der Bank

Besondere Bedingungen Die Visa Card/Mastercard soll im Rahmen der für die bestehende Geschäftsverbindung geltenden Besonderen Bedingungen Postbank – Mastercard und Visa Card (Kreditkarte) – ausgestellt werden.

Sie haben noch kein Anlage- oder Girokonto bei der Bank

Allgemeine Geschäftsbedingungen Für die Geschäftsverbindung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Postbank.

Ergänzend gelten die Besonderen Bedingungen Postbank – Mastercard und Visa Card (Kreditkarte) –. Sie können den Wortlaut dieser Bedingungen in den Filialen der Postbank Filialvertrieb AG und in den Filialen der Deutsche Post AG, die Postbank Dienstleistungen anbieten einsehen. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Bedingungen gerne zu.

Die Partnerfilialen der Deutsche Post AG mit Postbank Logo in der Außenkennzeichnung sowie die Filialen der Postbank Filialvertrieb AG nehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Aufgaben (Beratung, Betreuung, Werbung, Vertrieb) für die Bank wahr.

Datum | Ort

Unterschrift Karteninhaber/in

Hauptkarteninhaber/in

Wir bedanken uns für Ihren Auftrag.

Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der Bank gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Postbank und das Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen besondere Bedingungen. Sie enthalten Abweichungen oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Postbank. Hierzu gehören insbesondere die Besonderen Bedingungen Postbank für die Bereitstellung von Kontoauszugsinformationen, für den Überweisungsverkehr, für Echtzeitüberweisungen, für terminierte Überweisungen, für geduldete Überziehungen, für Zahlungsanweisungen (Inland), für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren, für die Postbank Card (Debitkarte), für die Mastercard und Visa Card (Kreditkarte), für das Postbank Online-Banking, für das Postbank Telefon-Banking, für den Scheckverkehr, für Tagesgeldkonten, für Fremdwährungskonten, für Postbank Sparbuch 3000 plus, für Postbank Kapital plus, für Postbank Gewinn-Sparen, für Postbank Aktiv-Sparen und die Bedingungen für den Sparverkehr Postbank.

Sie können den Wortlaut dieser Bedingungen bei der Bank und in den Partnerfilialen der Deutsche Post AG, die Dienstleistungen der Bank anbieten, oder im Internet unter www.postbank.de einsehen.

Auf Wunsch senden wir Ihnen die Bedingungen gerne zu.

Hinweise zur Erhebung der Steuer-Identifikationsnummer (TIN) bzw. der Wirtschafts-Identifikationsnummer (WID) / Steuernummer (St.-Nr.)

Seit 2018 sind alle Banken gesetzlich nach § 154 Abgabenordnung (AO) verpflichtet, bestimmte Daten für jeden Kontoinhaber sowie jeden anderen Verfügungsberechtigten und jeden wirtschaftlich Berechtigten zu erheben und aufzuzeichnen. Bei natürlichen Personen muss u.a. die Steuer-ID nach § 139b AO und bei nicht natürlichen Personen die Wirtschafts-ID oder ersatzweise die Steuernummer nach § 139c AO zum betroffenen Kontoinhaber vorliegen.

Der Kontoinhaber sowie gegebenenfalls für ihn handelnde Personen haben dem Kreditinstitut die Steuer-ID bzw. Wirtschafts-ID unverzüglich mitzuteilen und im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

Falls Sie als Kunde bei Vertragsabschluss Ihre Steuer-ID nicht zur Hand haben, teilen Sie uns diese bitte spätestens 14 Tage nach Vertragsabschluss schriftlich mit (Mitwirkungspflicht). Sollten Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen und kann die Bank Ihre Steuer-ID auch nicht aus anderem Anlass rechtmäßig erfassen, kann die Bank im Wege des maschinellen Anfrageverfahren die Steuer-ID für natürliche Personen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erfragen.

Sofern die zu erhebenden Daten aufgrund unzureichender Mitwirkung des Vertragspartners und ggf. für ihn handelnde Personen nicht ermittelt werden können, sind wir verpflichtet dies festzuhalten und dem BZSt dies mitzuteilen.

Hinweis zur Kirchensteuer

Finanzinstitute sind künftig gesetzlich verpflichtet, bei kapitalertragsteuerpflichtigen Erträgen die Kirchensteuer einzubehalten. Die für den automatisierten Kirchensteuerabzug notwendigen kundenindividuellen Daten fragen wir direkt beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ab. Kunden, die der Weitergabe ihrer Informationen zur Religionszugehörigkeit widersprechen wollen, müssen dies bis zwei Monate vor der Abfrage beim BZSt erklären. Die Bank wird 2 ½ Monate nach Produktabschluss die Anlassabfrage starten. Sie haben ferner jährlich bis zum 30.06. eines Jahres die Möglichkeit, jeweils für das Folgejahr zu widersprechen. Der Widerspruch hat nach amtlichem Muster gegenüber dem BZSt zu erfolgen. Der Vordruck steht auf www.formulare-bfinv.de. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt ein Einbehalt von Kirchensteuer durch die Bank. Zugleich besteht die Verpflichtung des Kunden, eine Steuererklärung abzugeben. Informationen erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn oder im Internet unter www.bzst.de.

Informationsbogen für den Einleger

Persönliche Daten

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Kontonummer	

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes über die **gesetzliche Einlagensicherung**. **Außerdem** sind Einlagen durch den **Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken** geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Einlagen bei der Deutsche Bank AG sind geschützt durch:
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH¹

Sicherungsobergrenze:

100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut²
Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts
Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
DSL Bank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
FYRST
maxblue

Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:

Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR²

Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:

Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger³

Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:

7 Arbeitstage⁴

Währung der Erstattung:

Euro

Kontaktdaten:

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland
Postanschrift:
Postfach 110448
10834 Berlin
Telefon: 030 590011960
E-Mail: info@edb-banken.de

Weitere Informationen: www.edb-banken.de

Datum	Ort

Unterschrift/en

Empfangsbestätigung durch den Einleger

Empfangsbestätigung durch ggf. weitere Einleger
(z. B. bei Personenmehrheiten)

Empfangsbestätigung durch den Einleger

Empfangsbestätigung durch den Einleger

Empfangsbestätigung durch den Einleger

Zusätzliche Informationen
(für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

¹ Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.

² Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die Deutsche Bank AG ist auch unter den Namen Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG und DSL Bank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG, FYRST und maxblue tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100.000 EUR gedeckt ist.

³ Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich unter <http://www.edb-banken.de>.

⁴ Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die:
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland
Postanschrift:
Postfach 110448
10834 Berlin
Telefon: 030 590011960
E-Mail: info@edb-banken.de

Weitere Informationen: www.edb-banken.de

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Website der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.



Datenschutzhinweise Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG

Die nachfolgenden Datenschutzhinweise geben einen Überblick über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten.

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:

Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Telefon: +49 228 920-0
Fax: +49 228 920-35151
E-Mail-Adresse: direkt@postbank.de

Unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
Datenschutzbeauftragter
Kennedyallee 62
53175 Bonn
Telefon: +49 228 920-0
Fax: +49 228 920-35151
E-Mail-Adresse: datenschutz@postbank.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt) oder von sonstigen Dritten (z. B. einer Kreditauskunftei) berechtigt übermittelt werden.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe). Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z. B. Zahlungsauftrag), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr), Informationen über ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten, Herkunft von Vermögenswerten), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbescores), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1b DSGVO)

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung unserer Verträge mit unseren Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage hin erfolgen.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Konto, Kredit, Bausparen, Wertpapiere, Einlagen, Vermittlung) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen.

Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

b) Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken im Kreditgeschäft und des Bedarfs beim Pfändungsschutzkonto oder Basiskonto,

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Überfällen und Betrugsdelikten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen, z. B. an Geldautomaten, (vgl. auch § 4 BDSG),
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen),
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts,
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten,
- Risikosteuerung in der Bank.

c) Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten in der Bank, Auswertung von Zahlungsverkehrsdaten für Marketingzwecke) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1e DSGVO)

Zudem unterliegen wir als Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprevention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bank.

4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis wahren. Dies sind Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb unserer Bank ist zunächst zu beachten, dass wir als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Werten verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis gemäß Nr. 2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag z. B. Korrespondenzbanken, Depotbanken, Börsen, Auskunfteien)
- Andere Unternehmen in der Bank zur Risikosteuerung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung.

Weitere Dateneempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

5. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet statt, soweit

- es zur Ausführung Ihrer Aufträge erforderlich ist (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge),
- es gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten) oder
- Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben.

Darüber hinaus übermittelt die Bank keine personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten oder internationale Organisationen. Die Bank nutzt aber für bestimmte Aufgaben Dienstleister, die meistens ebenfalls Dienstleister nutzen, die ihren Firmensitz, Mutterkonzern oder Rechenzentren in einem Drittstaat haben können. Eine Übermittlung ist zulässig, wenn die Europäische Kommission entschieden hat, dass in einem Drittstaat ein angemessenes Schutzniveau besteht (Art. 45 DSGVO). Hat die Kommission keine solche Entscheidung getroffen, darf die Bank oder der Dienstleister personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur übermitteln, sofern geeignete Garantien vorgesehen sind (z. B. Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission oder der Aufsichtsbehörde in einem bestimmten Verfahren angenommen werden) und durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Die Bank hat mit diesen Dienstleistern vertraglich vereinbart, dass mit deren Vertragspartnern immer Grundlagen zum Datenschutz unter Einhaltung des europäischen Datenschutzniveaus abgeschlossen werden.

6. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauer-schuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten: Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO), das Kreditwesengesetz (KWG), das Geldwäschegesetz (GwG) und das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschrrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

8. Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, den Vertrag mit Ihnen zu schließen oder diesen auszuführen.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung anhand Ihres Ausweisdokumentes zu identifizieren und dabei Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung

nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Findet Profiling statt?

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir das Scoring. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunften einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Widerspruchsrecht

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
Friedrich-Ebert-Allee 114–126
53113 Bonn

SCHUFA-Information nach Art. 14 DS-GVO

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten:

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 611 -92780

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte ermittelt und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Neben den vorgenannten Zwecken verarbeitet die SCHUFA personenbezogene Daten auch zu internen Zwecken (z. B. Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten, Forschung und Entwicklung insbesondere zur Durchführung interner Forschungsprojekte (z. B. SCHUFA-Kreditkompass) oder zur Teilnahme an nationalen und internationalen externen Forschungsprojekten im Bereich der genannten Verarbeitungszwecke sowie Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs). Das berechtigte Interesse hieran ergibt sich aus den jeweiligen Zwecken und ist im Übrigen wirtschaftlicher Natur (effiziente Aufgabenerfüllung, Vermeidung von Rechtsrisiken). Es können auch anonymisierte Daten verarbeitet werden. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO) sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten einerseits von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z. B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-) Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs- oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie etwa öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbeschlüssen) oder von Compliance-Listen (z. B. Listen über politisch exponierte Personen und Sanktionslisten) sowie von Datenlieferanten. Die SCHUFA speichert ggf. auch Eigenangaben der betroffenen Personen nach entsprechender Mitteilung und Prüfung.

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Personendaten, z. B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beakunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften | Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z. B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) | Informationen über nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen wie z. B. unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung | Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie z. B. Identitäts- oder Bonitätstauschungen | Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbeschlüssen) | Daten aus Compliance-Listen | Informationen ob und in welcher Funktion in allgemein zugänglichen Quellen ein Eintrag zu einer Person des öffentlichen Lebens mit übereinstimmenden Personendaten existiert | Anschriftendaten | Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Dauer. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Dauer ist die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu den o.g. Zwecken. Im Einzelnen sind die Speicherfristen in einem Code of Conduct des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien e. V.“ festgelegt (einsehbar unter www.schufa.de/loeschfristen). Angaben über Anfragen werden nach 12 Monaten taggenau gelöscht.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 611-92780 und über ein Rückfrageformular unter www.schufa.de/rueckfrageformular erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.

4. Profilbildung (Scoring)

Neben der Erteilung von Auskünften über die zu einer Person gespeicherten Informationen unterstützt die SCHUFA ihre Vertragspartner bei deren Entscheidungsfindung durch Profilbildungen, insbesondere mittels sogenannter Scorewerte. Dies hilft z. B. dabei, alltägliche Kreditgeschäfte rasch abwickeln zu können. Unter dem Oberbegriff der Profilbildung wird die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Analyse bestimmter Aspekte zu einer Person verstanden. Besondere Bedeutung nimmt dabei das sogenannte Scoring im Rahmen der Bonitätsprüfung und Betrugsprävention ein. Scoring kann aber darüber hinaus der Erfüllung weiterer der in Ziffer 2.1 dieser SCHUFA-Information genannten Zwecke dienen. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse oder Verhaltensweisen erstellt. Anhand der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen.

Zusätzlich zu dem bereits seit vielen Jahren im Bereich des Bonitätsscorings etablierten Verfahren der Logistischen Regression, können bei der SCHUFA auch Scoringverfahren aus den Bereichen sogenannter Komplexer nicht linearer Verfahren oder Expertenbasierter Verfahren zum Einsatz kommen. Dabei ist es für die SCHUFA stets von besonderer Bedeutung, dass die eingesetzten Verfahren mathematisch-statistisch anerkannt und wissenschaftlich fundiert sind. Unabhängige externe Gutachter bestätigen uns die Wissenschaftlichkeit dieser Verfahren. Darüber hinaus werden die angewandten Verfahren der zuständigen Aufsichtsbehörde offengelegt. Für die SCHUFA ist es selbstverständlich, die Qualität und Aktualität der eingesetzten Verfahren regelmäßig zu prüfen und entsprechende Aktualisierungen vorzunehmen.

Die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität erfolgt bei der SCHUFA auf Grundlage der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten, die auch in der Datenkopie nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Anhand dieser bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt dann eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen. Für die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität werden die gespeicherten Daten in sogenannte Datenarten zusammengefasst, die unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden können. Bei der Ermittlung von Scorewerten zu anderen Zwecken können auch weitere Daten(arten) einfließen. Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besonders sensible Daten nach Art. 9 DS-GVO (z. B. ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden bei der SCHUFA nicht gespeichert und stehen daher für die Profilbildung nicht zur Verfügung. Auch die Geltendmachung der Rechte der betroffenen Person nach der DS-GVO, wie z. B. die Einsichtnahme in die zu eigenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Profilbildung. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen des § 31 BDSG.

Mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Person bspw. einen Baufinanzierungskredit zurückzahlen wird, muss nicht der Wahrscheinlichkeit entsprechen, mit der sie eine Rechnung beim Versandhandel termingerecht bezahlt. Aus diesem Grund bietet die SCHUFA ihren Vertragspartnern unterschiedliche branchen- oder sogar kundenspezifische Scoremodelle an. Scorewerte verändern sich stetig, da sich auch die Daten, die bei der SCHUFA gespeichert sind, kontinuierlich verändern. So kommen neue Daten hinzu, während andere aufgrund von Speicherfristen gelöscht werden. Außerdem ändern sich auch die Daten selbst im Zeitverlauf (z. B. die Dauer des Bestehens einer Geschäftsbeziehung), sodass auch ohne neue Daten Veränderungen auftreten können.

Wichtig zu wissen: Die SCHUFA selbst trifft keine Entscheidungen. Sie unterstützt die angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Auskünften und Profilbildungen bei der Entscheidungsfindung. Die Entscheidung für oder gegen ein Geschäft trifft hingegen allein der direkte Geschäftspartner. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen verlässt. Weitere Informationen zu Profilbildungen und Scoring bei der SCHUFA (z. B. über die derzeit im Einsatz befindlichen Verfahren) können unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden.

Stand: Oktober 2020

Information gem. Art. 14 EU-DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)

1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden
Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: datenschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z.B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungskauf oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrages vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftseunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigzte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z.B. Rechnungskauf, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrages).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseintragungen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD
Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z.B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist.

Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschrufen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ zusammengeschlossenen Auskunftseunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.

- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger wählende Speicherung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde -Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstr. 10a, 70173 Stuttgart- zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer -unentgeltlichen- schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen: Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft). Wenn Sie –auf freiwilliger Basis– eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen.

9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichnis-Eintragungen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD. Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO (z.B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z.B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

Besondere Bedingungen Postbank

MasterCard (Kreditkarte) und Visa Card (Kreditkarte)

I Zahlungsverkehrsbezogene Anwendungen

1 Verwendungsmöglichkeiten

1.1 zu Zahlungsverkehrszwecken
(1) Die Mastercard/Visa Card ist eine Kreditkarte. Die von der Bank ausgegebene Mastercard und die Visa Card kann der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland einsetzen:

- mit der Mastercard bei den Mastercard-Vertragsunternehmen und mit der Visa Card bei Visa-Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und darüber hinaus als weitere Dienstleistung an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers – Bargeld beziehen (Bargeldauszahlungsservice); über die Höchstbeträge beim Bezug von Bargeld wird die Bank den Karteninhaber gesondert unterrichten.

(2) Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldauszahlungsservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Mastercard und der Visa Card (im Folgenden insgesamt auch „Kreditkarte“ genannt) zu sehen sind.

(3) Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

(4) Der Karteninhaber darf Business Cards ausschließlich für Geschäftsausgaben nutzen. Geschäftsausgaben sind Ausgaben für Güter und Dienstleistungen, die der Karteninhaber in seiner Eigenschaft als Repräsentant des Unternehmens tätigt.

Die Ausgabe einer Visa Enterprise Card erfolgt nur über die Firma, bei der der Karteninhaber beschäftigt ist.

(5) Verfügungen über auf dem Kreditkartenkonto unterhaltene Guthaben sind nur durch schriftlich oder telefonisch beauftragte Überweisungen auf das vom Karteninhaber benannte Referenzkonto möglich. Bei einem telefonisch erteilten Überweisungsauftrag muss der Karteninhaber zugleich Inhaber des Referenzkontos sein. Die Bank ist berechtigt, bei telefonisch erteilten Überweisungen Betragsgrenzen je Überweisung festzulegen. Der für das Guthaben jeweils gewährte Zinssatz ergibt sich aus der monatlichen Kreditkartenabrechnung. Die Zinsen werden monatlich dem Kreditkartenkonto gutgeschrieben.

1.2 als Speichermedium für Zusatzanwendungen
Verfügt die an den Kunden ausgegebene Kreditkarte über einen Chip, so kann die Kreditkarte auch als Speichermedium für Zusatzanwendungen

- der Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrages (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
- eines Vertragsunternehmens nach Maßgabe des mit diesem abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung) verwendet werden.

1.3 Ausgabe der Karte

Die Karte kann als physische Karte und zusätzlich, soweit von der Bank angeboten, als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Besonderen Bedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.

2 Persönliche Geheimzahl (PIN)

(1) Für die Nutzung von Geldautomaten und an Kassenterminals wird dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN = persönliche Identifikationsnummer) zur Verfügung gestellt. Die Bank ist berechtigt, bei Ausgabe einer Mastercard und Visa Card für denselben Karteninhaber für beide Kreditkarten (Kreditkarten-Doppel) eine gemeinsame persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Kreditkarte kann an Geldautomaten sowie an Kassenterminals, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Kreditkarte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

3 Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

(1) Bei Nutzung der Kreditkarte ist entweder – ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder – an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles im Rahmen eines fernmündlichen Kontakts – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine Kreditkartennummer angeben. Die Bank ist in diesem Falle berechtigt, zusätzlich

- die Angabe mehrerer Merkmale aus den personenbezogenen Daten des Karteninhabers (nachfolgend „persönliches Merkmal“) oder
- die Eingabe einer unmittelbar vor Durchführung der Verfügung über ein mobiles Endgerät (z. B. Mobiltelefon) per SMS bekannt gegebenen Transaktionsnummer (mobile TAN) zu verlangen. Für den Versand der mobilen TAN per SMS nutzt die Bank den für das Postbank Girokonto eingerichteten mobilen TAN-Service, insbesondere die dort eingerichtete Telefonnummer.

(2) Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Die Kreditkarte ist mit der Funktion „kontaktloses Bezahlen“ ausgestattet. Beim kontaktlosen Bezahlen an Kassenterminals ist die Kreditkarte an ein Kartenlesegerät zu halten. Für Kleinstbeträge ist unter Umständen die Eingabe einer PIN oder das Unterschreiben eines Belegs nicht erforderlich.

(4) Die Karte nimmt am 3-D-Secure-Verfahren teil. Bei Online-Bezahlvorgängen kann ein Vertragsunternehmen zur Sicherstellung des Einsatzes der Kreditkartennummer durch den rechtmäßigen Karteninhaber das der jeweiligen Kreditkarte zugeordnete 3-D-Secure-Verfahren anwenden. Die Authentifizierung erfolgt mittels der hierfür zur Verfügung gestellten personalisierten Sicherheitsmerkmale (z. B. TAN, Mobile-App).

Die Bank ist berechtigt, einen Kreditkartenumsatz abzulehnen, den der Kreditkarteninhaber bei einem Unternehmen, das den Einsatz des 3-D-Secure-Verfahrens für diese Transaktion vorsieht, ohne dessen Nutzung tätigen will.

Weitere Authentifizierungsverfahren bei Online-Bezahlvorgängen werden dem Karteninhaber von der Bank gesondert mitgeteilt.

4 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Karteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (vgl. I.7) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

5 Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Kreditkarte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Kreditkarte gesperrt ist oder
- das abgefragte persönliche Merkmal (vgl. Nr. 3 Absatz 1 Satz 3) oder die mobile TAN falsch eingegeben wurde oder
- beim Einsatz der Kreditkarte der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, unterrichtet.

6 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

7 Finanzielle Nutzungsgrenze

(1) Der Karteninhaber darf die Kreditkarte nur innerhalb des Verfügungsrahmens der Kreditkarte und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Der Karteninhaber kann mit seiner Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens seiner Kreditkarte vereinbaren.

(2) Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

(3) Übersteigt die Buchung von Kreditkartenumsätzen ein vorhandenes Kontoguthaben oder einen vorher für das Konto eingeräumten Kredit, so führt die Buchung lediglich zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

8 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

8.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat seine Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

8.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte

Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

8.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt, bei einer digitalen Karte nicht im mobilen Endgerät oder in einem anderen Kommunikationsgerät gespeichert oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zu- lasten des auf der Karte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Geld an Geldautomaten abzuheben). Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte nutzt und der Zugriff auf das Mobiltelefon oder ein anderes Kommunikationsgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann, darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der Karte erforderlich ist.

8.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte bzw. des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte oder PIN fest oder hat der Karteninhaber den Verdacht, dass die Kreditkarte unter Verwendung eines persönlichen Merkmals (vgl. Nr. 3 Absatz 1 Satz 3) oder einer mobilen TAN missbräuchlich verwendet worden ist, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, oder eine Repräsentanz des jeweiligen Kreditkartenverbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Kreditkarte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

(3) Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Kreditkarte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.

(4) Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlung zu unterrichten.

9 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

(1) Die Bank ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Kreditkarte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Kreditkarte getätigten Umsätze zu begleichen.

(2) Die Bank unterrichtet den Karteninhaber mindestens einmal monatlich auf dem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen.

Mit Karteninhabern, die nicht Verbraucher sind, wird die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Betrag fällig, nachdem die Bank dem Karteninhaber Abrechnung erteilt hat.

(3) Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Kreditkarte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

10 Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Karteninhaber die Kreditkarte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

11 Kreditkarten Online-Service

(1) Für Teilnehmer des Verfahrens „Postbank Online-Banking“ wird die monatliche Kreditkartenabrechnung über die Internet-Adresse www.postbank.de zur Einsichtnahme bereitgehalten. Vor jeder Anfrage hat der Karteninhaber die im Rahmen des Verfahrens „Postbank Online-Banking“ für den Zugang zum Online Banking nach Nr. 3 der Besonderen Bedingungen Postbank – Postbank Online Banking erforderlichen Daten einzugeben.

(2) Inhabern von Zusatzkarten sowie Inhabern einer Postbank Business, Corporate oder Enterprise Card wird ein Zugang außerhalb des Postbank Online Banking zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Inhaber einer Postbank Kreditkarte, die

- über ein bei der Postbank geführtes Zahlungskonto abgerechnet wird, für das der Karteninhaber aber keine Berechtigungen hat,
- über das bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto abgerechnet werden.

Diesen Karteninhabern wird die Kreditkartenabrechnung monatlich über das Portal <https://kreditkarten.postbank.de> bereitgestellt

Den für den Zugang benötigten persönlichen Zugangscode wird die Bank dem Karteninhaber übermitteln. Diesen Zugangscode hat der Karteninhaber nach Erhalt unverzüglich zu ändern.

(3) Der Kalendertag eines jeden Monats, ab dem die Kreditkartenabrechnung zur Einsichtnahme bereitgestellt wird, ergibt sich aus der Bedienungsanleitung. Die Bank wird die Kreditkartenabrechnung einen angemessenen Zeitraum, der mindestens ein halbes Jahr beträgt, zur Einsichtnahme bereithalten. Mit dem Kreditkarten Online-Service kann der Karteninhaber darüber hinaus Informationen zu seiner Kreditkarte (z. B. über den Verfügungsrahmen) einsehen. Auf Wunsch des Kunden übersendet die Bank die Kreditkartenabrechnung zusätzlich gegen Entgelt.

(4) Bei Teilnahme am Kreditkarten Online-Service werden die Kreditkartenumsätze nach vorheriger Bereitstellung der Kreditkartenabrechnung dem angegebenen Konto belastet. Von Girokonten, die bei einem anderen Kreditinstitut geführt werden, werden die Kreditkartenumsätze nach vorheriger Bereitstellung der Kreditkartenabrechnung im SEPA Basislastschriftverfahren eingezogen.

12 Prüfen der Rechnungszusammenstellungen, Abrechnungen und sonstigen Mitteilungen der Bank, Frist für Einwendungen, Genehmigung durch Schweigen

(1) Der Karteninhaber hat Rechnungszusammenstellungen sowie sonstige Abrechnungen und Mitteilungen der Bank auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen kann einen Schadensersatzanspruch der Bank gegen den Karteninhaber begründen.

(2) Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungszusammenstellungen und Abrechnungen unverzüglich zu erheben, gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht innerhalb von 28 Tagen nach Zugang widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Der Kunde wird bei Fristbeginn auf diese Folgen besonders hingewiesen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Rechnungszusammenstellung verlangen, muss dann aber die Unrichtigkeit beweisen.

(3) Etwaige Einwendungen sind gegenüber der Bank zu erheben, und zwar möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle oder gegenüber dem Card Service der Bank.

13 Guthabenverzinsung und Jahressteuerbescheinigung

Gewährt die Bank für auf Kreditkartenkonten unterhaltene Guthaben Zinsen und hat sie einen Steuerabzug vorzunehmen, erhält der Steuerpflichtige eine Jahressteuerbescheinigung über die an das Finanzamt abgeführte Kapitalertragssteuer, soweit mit dem Kunden nicht die Ausgabe einer Einzelsteuerbescheinigung vereinbart worden ist. Die Ausgabe einer Jahresbescheinigung nach § 24c EStG bleibt hiervon unberührt.

14 Entgelte

(1) Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

(3) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Karteninhabern, die nicht Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

15 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

15.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Kreditkarte bei Vertragsunternehmen

hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

15.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei Vertragsunternehmen

kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war.

(2) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nr. 16 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Karteninhaber kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

15.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 15.1 und 15.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat.

(2) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Kreditkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (Drittstaat), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle.

(3) Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 EUR je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenzahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

15.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nr. 15.1–15.3

Ansprüche gegen die Bank nach Nr. 15.1 bis 15.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 15.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

15.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

(1) Der Karteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

(2) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

15.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank nach Nr. 15.1–15.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

16 Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

16.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen oder kommen sie ihm sonst abhanden oder wird die Karte sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen,

so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 EUR, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen oder sonstigem Missbrauch ein Verschulden trifft.

(2) Der Karteninhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte bzw. des mobilen Endgerätes mit der digitalen Karte vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder

- der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat), trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 auch über einen Betrag von maximal 50 EUR hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust oder den Diebstahl der physischen Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmediens schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der physischen Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(6) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 3 und 4 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte, und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(7) Hat die Bank bei Einsatz der Kreditkarte eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz nicht verlangt oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Absätzen 1, 3 und 4 nach den Bestimmungen des § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, z. B. PIN), Besitz (etwas,

das der Karteninhaber besitzt, zum Beispiel Kreditkarte) oder Inhärenz (etwas, das der Karteninhaber ist, z. B. Fingerabdruck).

(8) Die Absätze 2, 5 bis 7 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

16.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN gegenüber der Bank oder einer Repräsentanz des Mastercard bzw. Visa Card-Verbundes angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- der Verwendung der Kreditkarte bei einem Vertragsunternehmen entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

17 Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Antragsteller

(1) Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Kreditkarte haften die Antragsteller als Gesamtschuldner, d. h., die Bank kann von jedem Antragsteller die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

(2) Jeder Antragsteller kann das Vertragsverhältnis nur mit Wirkung für alle Antragsteller jederzeit durch Kündigung beenden.

(3) Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die an ihn ausgegebene Kreditkarte mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an die Bank zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung einer Kreditkarte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der gekündigten Kreditkarte nach Erklärung der Kündigung zu unterbinden.

18 Eigentum und Gültigkeit der Kreditkarte

(1) Die Kreditkarte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar.

Die Kreditkarte ist nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig.

(2) Mit der Ausgabe einer neuen Kreditkarte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit ist die Bank berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Kreditkarte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Kreditkarte unverzüglich an die Bank, und zwar möglichst an die kontoführende Stelle oder an den Card Service der Bank, zurückzugeben.

(3) Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

19 Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Kunde kann den Kreditkartenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

20 Kündigungsrecht der Bank

(1) Die Bank kann den Kreditkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den Kreditkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist.

(2) Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden für die Bank unzumutbar ist.

(3) Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Kreditkartenvertrages gestützt hat oder
- eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank gefährdet ist oder
- das für die Abbuchung der Kreditkartenumsätze bestimmte Girokonto aufgelöst oder ein für das Girokonto eingeräumter Überziehungskredit gekündigt wird.

21 Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden. Die Kreditkarte ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzugeben. Auf der Kreditkarte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Kreditkarte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

22 Sperre und Einziehung der Kreditkarte

(1) Die Bank darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z. B. an Geldautomaten) beziehungsweise die Löschung der digitalen Karte verlangen oder dies selbst veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

Darüber wird die Bank den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

Die Bank wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Kreditkarte entsperren oder durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber.

(2) Die Bank ist berechtigt, die Kartennummern abhandengekommener, gesperrter oder durch Kündigung ungültig gewordener Kreditkarten den Vertragsunternehmen in Sperrlisten oder auf ähnliche Weise bekannt zu geben.

(3) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Kreditkarte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Kreditkarte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Kreditkarte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber von der Bank herausverlangen, nachdem diese die Kreditkarte von der Stelle, die die Kreditkarte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsfunktionsbereinigte Kreditkarte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer auf der Kreditkarte befindlichen bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

II Zusatzanwendungen

1 Speicherung von Zusatzanwendungen auf der Kreditkarte

(1) Der auf der Kreditkarte befindliche Chip kann auch als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) genutzt werden.

(2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur Bank.

(3) Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Kreditkarte zur Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Kreditkarte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Kunden und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2 Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die Bank stellt mit dem Chip auf der Kreditkarte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Kunden ermöglicht, in der Kreditkarte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Kunden erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem Unternehmen.

3 Reklamationsbearbeitung bei Zusatzanwendungen

(1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Kunde ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Kreditkarte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Kunde darf die Kreditkarte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

(2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

4 Keine Angabe der von der Bank an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

(1) Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Kreditkarte wird die von der Bank an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben.

(2) Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Kreditkarte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Kunde zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der Bank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5 Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Kreditkarte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank geschlossenen Vertrag.

III Änderungen der Geschäftsbedingungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden.

IV Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

(1) Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: 030 1663 – 3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de zu richten.

(2) Ferner besteht für den Karteninhaber die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

Fassung: 25. Juni 2021

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank

Stand: 01. Januar 2021

2.2	Postbank Visa Card/Postbank MasterCard (Kreditkarte)	
2.2.1	Visa Card/MasterCard Hauptkarte ^{1,2}	pro Jahr 29,00 EUR
	Visa Card Hauptkarte für die Dauer der Laufzeit des Postbank Giro extra plus Kontos	pro Jahr 0,00 EUR
2.2.2	Visa Card/MasterCard Zusatzkarte	pro Jahr 15,00 EUR
2.2.3	Zinssatz für Teilzahlungsfunktion	s. Preisaushang
2.2.5	Zinssatz für Guthaben ab dem ersten Euro	s. Preisaushang
2.2.8	Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden	3,50 EUR
2.2.9	Rechnungsdoppel auf Anforderung des Kunden	5,00 EUR
2.2.10	Zusendung der Kreditkarten-Monatsabrechnung bei gleichzeitiger Teilnahme am Kreditkarten Online-Service	Porto
2.5	Postbank Visa Card GOLD (Kreditkarte)	
2.5.1	Visa Card GOLD Hauptkarte ³	pro Jahr 59,00 EUR
	Visa Card GOLD Hauptkarte für die Dauer der Laufzeit des Postbank Giro extra plus Kontos	pro Jahr 30,00 EUR
2.5.2	Visa Card GOLD Zusatzkarte	pro Jahr 29,00 EUR
2.5.3	Zinssatz für Teilzahlungsfunktion	s. Preisaushang
2.5.4	Zinssatz für Guthaben ab dem ersten Euro	s. Preisaushang
2.5.6	Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden	3,50 EUR
2.5.7	Rechnungsdoppel auf Anforderung des Kunden	5,00 EUR
2.5.8	Zusendung der Kreditkarten-Monatsabrechnung bei gleichzeitiger Teilnahme am Kreditkarten Online-Service	Porto
2.6	Postbank Visa Card PLATINUM (Kreditkarte)	
2.6.1	Visa Card PLATINUM Hauptkarte	pro Jahr 99,00 EUR
2.6.2	Visa Card PLATINUM Zusatzkarte	pro Jahr 79,00 EUR
2.6.3	Zinssatz für Teilzahlungsfunktion	s. Preisaushang
2.6.4	Zinssatz für Guthaben ab dem ersten Euro	s. Preisaushang
2.6.6	Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden	3,50 EUR
2.6.7	Rechnungsdoppel auf Anforderung des Kunden	5,00 EUR
2.6.8	Zusendung der Kreditkarten-Monatsabrechnung bei gleichzeitiger Teilnahme am Kreditkarten Online-Service	Porto
2.7	Postbank Visa Card Prepaid (Kreditkarte)	
2.7.1	Visa Card Prepaid Hauptkarte	pro Jahr 29,00 EUR
2.7.2	Visa Card Prepaid Zusatzkarte	pro Jahr 15,00 EUR
2.7.4	Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden	3,50 EUR
2.7.5	Motivwechsel vor Ablauf der Karte	15,00 EUR
2.7.6	Rechnungsdoppel auf Anforderung des Kunden	5,00 EUR
2.7.7	Zusendung der Kreditkarten-Monatsabrechnung bei gleichzeitiger Teilnahme am Kreditkarten Online-Service	Porto
2.13	Bargeldauszahlung mit Mastercard (Kreditkarte) und Visa Card (Kreditkarte)	
2.13.3	Bargeldauszahlung bei fremden Kreditinstituten im In- und Ausland mit Postbank Kreditkarten	
2.13.3.2	mit sonstigen Postbank Kreditkarten ⁵	
	– am Schalter	3,00 % mind. 5,00 EUR
	– am Geldautomaten	2,50 % mind. 5,00 EUR
2.16	Einsatz der Postbank Kreditkarten zum Bezahlen bei Wettbüros, Casinobetrieben und Lotteriegesellschaften im Rahmen von deren Geschäftsbetrieb⁷	2,50 % mind. 5,00 EUR
2.18	Einsatz sonstiger Postbank Kreditkarten im Ausland⁴	
	• an Terminals zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen	
	• für Bargeldauszahlungen	
	• zum Bezahlen bei Wettbüros, Casinobetrieben und Lotteriegesellschaften im Rahmen von deren Geschäftsbetrieb	
	• in den Staaten der Europäischen Union ⁶	
	– in der Landeswährung Euro	0,00 %
	– in anderen Landeswährungen	1,85 % des Auslandsumsatzes
	– in anderen Staaten	1,85 % des Auslandsumsatzes
13.3.6	Ausführungsfristen für Zahlungen der Bank aus MasterCard und Visa Card Verfügungen des Kunden an den Zahlungsempfänger	
	Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens innerhalb folgender Fristen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht:	
	Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ¹ : 1 Geschäftstag	
	Kartenzahlungen innerhalb des EWR1 in anderen EWR-Währungen ² als Euro: 1 Geschäftstag	
	Kartenzahlungen außerhalb des EWR1: Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt	
14.2.	Kartenumsätze in Devisen	
14.2.1	Kartenumsätze in Devisen innerhalb des EWR	
14.2.1.1	Maßgeblicher Referenzwechsellkurs	
	Der Referenzwechsellkurs ist der letzte verfügbare Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank (https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates)	
14.2.1.2	Währungsumrechnungsentgelt	
	Die Bank erhebt für Verfügungen mit der Postbank Card und der Postbank Mastercard/Postbank Visa Card ein Währungsumrechnungsentgelt in Form eines Aufschlages in Höhe von 0,5 % auf den zuletzt verfügbaren Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank (EZB).	

¹ Beantragt ein Kunde bei der Bank gleichzeitig (Tag des Zugangs des Auftrags ist maßgeblich) die Eröffnung eines Postbank Giro plus-Kontos/Postbank Giro start *direkt*-Kontos und die Ausgabe einer Visa Card auf den Namen des Inhabers des beantragten Privat-Girokontos, so ist im ersten Jahr der Gültigkeitsdauer das Entgelt nicht zu entrichten. Bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres ermäßigt sich zusätzlich das Entgelt für die Hauptkarte ab dem zweiten Jahr der Gültigkeitsdauer auf 5,00 EUR pro Jahr.

² Für Inhaber eines Postbank Giro plus-Kontos/Postbank Giro start *direkt*-Kontos bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres 5,00 EUR pro Jahr.

³ Beantragt ein Kunde bei der Bank gleichzeitig (Tag des Zugangs des Antrags ist maßgeblich) die Eröffnung eines Postbank Giro plus-Kontos und die Ausgabe einer Visa Card Gold auf den Namen des Inhabers des beantragten Privat-Girokontos, so ist im ersten Jahr der Gültigkeitsdauer das Entgelt nicht zu entrichten.

⁴ Zusätzlich ist bei einer Bargeldauszahlung ein Entgelt gemäß Nr. 2.13.3.2 und bei einem Karteneinsatz gem. Nr. 2.16 das dort aufgeführte Entgelt zu entrichten. Hinzu kommt bei einem Einsatz der Karte in einer anderen Währung als Euro ein Währungsumrechnungsentgelt gem. Nr. 14.2.

⁵ Bei einem Einsatz der Kreditkarte im Ausland in einer anderen Währung als Euro oder in einem Staat außerhalb der Europäischen Union ist zusätzlich das Entgelt nach Nr. 2.18 und ein Währungsumrechnungsentgelt gem. Nr. 14.2 zu entrichten.

⁶ Dies sind derzeit folgende Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Die EWR-Mitgliedsstaaten Island, Lichtenstein und Norwegen sind hinsichtlich der Entgelterhebung den Mitgliedsstaaten der EU gleichgestellt.

⁷ Auf Ihrer Kreditkartenabrechnung wird dieses Entgelt unter der Bezeichnung „Karteneinsatz Glücksspiel“ ausgewiesen. Bei einem Einsatz der Kreditkarte im Ausland in einer anderen Währung als Euro oder in einem Staat außerhalb der Europäischen Union ist zusätzlich das Entgelt nach Nr. 2.18 und ein Währungsumrechnungsentgelt nach Nr. 14.2 zu entrichten.